



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 14.03.2025

Nr. 7

S.1-4

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

hier: Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung/-erzeugung für das Versorgungsgebiet

Niederrhein2-4

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE



Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH für ihre Kunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers

- 1) Die Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung/-erzeugung für das Versorgungsgebiet Niederrhein hat sich verändert. Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) müssen Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).
- 2) Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für ihre Kunden mit den Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia - 01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib - 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic - 01/03 SV (SV 01 03 (c)), Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia - 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib - 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic - 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id - 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie - 05/18 SV (SV 05 18 (e)), If - 05/18 SV (SV 05 18 (f)) und Grundschule Bruckhausen (14 SV) im nachfolgenden Umfang bekannt:
 - a) Ziffer 4. der obengenannten Preislisten wird wie folgt gefasst:

4. Preisänderung

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1a) für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Die neuen Arbeitspreise der Ziffern 1a) und 1b) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{\text{NEU}} = AP_0 \left[0,5 * \left(0,17 + 0,09 \frac{L}{L_0} + 0,18 \frac{G}{G_0} + 0,18 \frac{I}{I_0} + 0,13 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,21 \frac{B}{B_0} + 0,04 \frac{E}{E_0} \right) + 0,5 \frac{W}{W_0} \right]$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3d) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{\text{NEU}} = GP_0 * \left(0,22 + 0,40 \frac{I}{I_0} + 0,38 \frac{L}{L_0} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“

GP_{NEU} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis

GP_0 = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 21,21 Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.07.2024

L_0 = 21,21 Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.07.2024

G = 191,1 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 635, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)

G_0 = 191,1 Basierend auf den Notierungen des Erdgasindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

I = 115,4 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)

I_0 = 115,4 Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)

HEL = 86,66 Heizölpreis (€/hl) des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-04 - Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse, Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024

HEL_0 = 86,66 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes von Januar bis Juni 2024

B = 194,1 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 114, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die

Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)

- B_0 = 194,1 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)
- E = 166,2 Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 614, Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)
- E_0 = 166,2 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Index Strom, Gas, Fernwärme von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)
- W = 173,8 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt.
Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2020 = 100)
- W_0 = 173,8 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2020 = 100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahekommt.

- b) In der Spalte „Basispreis“ unter den Ziffern 1. (Arbeitspreis), 2. (Jahresgrundpreis) und 3. (Verrechnungspreis) der Preislisten wird der jeweilige bisherige Wert für den Basispreis durch die korrespondierenden Werte der Spalte „Nettopreis“ der Preisliste Nr. 1/2025 ersetzt.
- 3) Für die Preisliste Niederrhein (TA Niederrhein) ergibt sich danach (beispielhaft) folgende Fassung:

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis				
Der Arbeitspreis beträgt				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	8,368	8,368	9,958
b) für die Wassererwärmung (Abrechnungspreis pro m ³)	€/m ³	7,96	7,96	9,47
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis beträgt				
a) für die Raumheizung je kW bereitzustellende höchste Wärmeleistung (mindestens 10 kW)	€/kW	45,93	45,93	54,66
b) für die Wassererwärmung pro Wohneinheit (WE)	€/WE	87,50	87,50	104,13
3. Verrechnungspreis				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt				
a) je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler	€/Zähler	106,34	106,34	126,54
je Wärmezähler Qn= 0,60 m ³ /h	€/Zähler	181,75	181,75	216,28
Nennleistung Qn= 0,75 m ³ /h	€/Zähler	212,67	212,67	253,08
Qn= 1,00 m ³ /h	€/Zähler	248,45	248,45	295,66
Qn= 1,50 m ³ /h	€/Zähler	275,53	275,53	327,88
Qn= 2,50 m ³ /h	€/Zähler	333,55	333,55	396,92
Qn= 3,00 m ³ /h	€/Zähler	348,04	348,04	414,17
Qn= 3,50 m ³ /h	€/Zähler	357,71	357,71	425,67
Qn= 6,00 m ³ /h	€/Zähler	414,74	414,74	493,54
Qn= 10,00 m ³ /h	€/Zähler	496,91	496,91	591,32
Qn≥ 15,00 m ³ /h	€/Zähler	580,07	580,07	690,28
b) je Warmwasserzähler (Volumenzähler)	€/Zähler	580,07	580,07	690,28
c) je Heizkostenverteiler	€/Zähler	32,86	32,86	39,10
d) zusätzliche Rechnung auf Kundenanforderung	€/HKV	17,39	17,39	20,69
	€/Abrechnung	21,70	21,70	25,82

4) Die aktuellen Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise ändern sich durch die Anpassung der Preisänderungsklauseln zum 15.03.2025 nicht. Es entfällt der Arbeitspreis für Gasumlagen. Die übrigen Bestimmungen der Preisregelungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen ändern sich nicht.

5) Die neuen Preislisten 02/2025 mit den geänderten Preisänderungsklauseln und den allgemeinen Versorgungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken, während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Anfrage werden sie auch übersandt.

Dinslaken, 15.03.2025

Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH